



## Anhang 2:

## Glossar

Geldspiele:	Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht (Art. 3 lit. a BGS).
Lotterien:	Geldspiele, die einer unbegrenzten oder zumindest einer hohen Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird (Art. 3 lit. b BGS).
Sportwetten:	Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses (Art. 3 lit. c BGS).
Geschicklichkeitsspiele:	Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt (Art. 3 lit. d BGS). Beispiele hierfür sind Jassen, Schach sowie automatisierte Geschicklichkeitsspielautomaten.
Grossspiele:	Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die je automatisiert oder interkantonal oder online durchgeführt werden (Art. 3 lit. e BGS).
Kleinspiele:	Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere, die je weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden. Darunter fallen Kleinlotterien, lokale Sportwetten sowie kleine Pokerturniere (Art. 3 lit. f BGS).
Unterhaltungslotterien:	Besondere Form von Kleinlotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne ausschliesslich in Sachpreisen bestehen, bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen und bei denen die maximale Summe aller Einsätze tief ist (Art. 41 Abs. 2 BGS). Diese Spiele sind unter dem Begriff "Tombolas" oder "Lottos" bekannt und werden zumeist von lokalen Vereinen durchgeführt.
Spielbankenspiele:	Geldspiele, die einer eng begrenzten Anzahl von Personen offenstehen; ausgenommen sind die Sportwetten, die Geschicklichkeitsspiele und die Kleinspiele (Art. 3 lit. g BGS). Diese Spiele werden in Spielbanken durchgeführt. Beispiele sind Roulette, Blackjack, Glücksrad sowie Glücksspielautomaten.
Glücksspielautomat:	Gerät, bei dem durch einen Geldeinsatz ein automatisierter Spielverlauf gestartet wird, dessen Ausgang ganz oder vorwiegend vom Zufall abhängt. Den Spielenden werden ein Geld- oder Warengewinn oder andere geldwerte Vorteile in Aussicht gestellt. Glücksspielautomaten dürfen nur in Casinos betrieben werden. Beispiele finden sich auf der

Liste der bis zum 31. Dezember 2018 in den Casinos bewilligten automatisiert durchgeführten Spiele (abrufbar unter: Startseite ESBK > Aufsicht über die Spielbanken > Spielbanken, besucht am 7. März 2019).

Geschicklichkeitsspielautomat:

Gerät, bei dem durch einen Geldeinsatz ein automatisierter Spielverlauf gestartet wird, dessen Ausgang ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielenden abhängt. Den Spielenden werden ein Geld- oder Warengewinn oder andere geldwerte Vorteile in Aussicht gestellt. Geschicklichkeitsspielautomaten dürfen ausserhalb von Casinos betrieben werden, sofern das kantonale Recht sie nicht verbietet.

Unterhaltungsspielautomat:

Gerät, bei dem in der Regel nach einem Münzeinwurf ein automatisierter Spielverlauf gestartet wird, dessen Ergebnis vom Zufall oder/und der Geschicklichkeit der Spielenden abhängt. Es werden keine Geld- oder Warengewinne oder andere geldwerte Vorteile in Aussicht stellt. Hierbei handelt es sich nicht um ein Geldspiel im Sinne des Geldspielgesetzes. Beispiele hierfür sind Flipperautomaten, Dartspiele, Tischkegelspiele, Schiessapparate und Videospiele ohne Geldgewinne.